



*Train 2 EN4CE Project is being funded by the
European Union's Justice Programme (2014-2020)*



**UNI
GRAZ**

Praktische Aspekte des Europäischen Mahnverfahrens II:

Nationale und internationale Rechtsprechung zur EuMahnVO



Fall 1: Die deutschen Büromöbel

Fall 1: Die deutschen Büromöbel

Sachverhalt

Herr **Grönlund**, schwedischer Staatsangehöriger und wohnhaft in der malerischen mittelalterlichen Stadt Sigtuna (in der Nähe von Stockholm), ist Rechtsberater in seinem eigenen Unternehmen (Grönlund Juridik AB). In der Regel arbeitet Herr Grönlund in seinem Büro im Stadtzentrum von Sigtuna. Während der Corona-Pandemie arbeitet er seit März 2020 von seinem Sommerhaus im Stockholmer Schärengarten aus sozial distanziert. Kurz vor seinem Umzug bestellt er beim deutschen Hersteller **Schmitt Büromöbel Produktions- und Vertriebs GmbH** (Schmitt GmbH) in Düsseldorf, Nordrhein-Westfalen, einige **exklusive Büromöbel** für sein Unternehmen. Der Gesamtbetrag beläuft sich auf **24.000 EUR**, die nach der Lieferung zu zahlen sind. Die Möbel werden ordnungsgemäß geliefert, Herr Grönlund vergisst jedoch die deutsche Rechnung. Nach zwei Monaten bringt die Schmitt GmbH bei einem Gericht in Düsseldorf einen Antrag auf Erlass eines Europäischen Zahlungsbefehls ein. Das Gericht erlässt den Europäischen Zahlungsbefehl.

Fall 1: Die deutschen Büromöbel

Frage 1: Kann der Europäische Zahlungsbefehl in Schweden gegen Grönlund Juridik AB (Grönlund) vollstreckt werden?

- Wenn ja, wie kann er vollstreckt werden?
- Wenn nein, warum?

Szenario A: Grönlund hat auch Vermögenswerte in Dänemark.

Frage 2: Kann der Europäische Zahlungsbefehl nach der MahnVO in Dänemark gegen Grönlund vollstreckt werden?

Fall 1: Die deutschen Büromöbel

Szenario B: Zum Zeitpunkt der Zustellung des Europäischen Zahlungsbefehls an Grönlund ist die Rechnung bereits bezahlt.

Frage 3: Kann der Europäische Zahlungsbefehl in Schweden noch gegen Grönlund vollstreckt werden?

Szenario C: Grönlund hat ein Verfahren gegen die Schmitt GmbH in Dänemark eingeleitet, um das dort befindliche Vermögen zu sichern. Ein dänisches Gericht hat ein Feststellungsurteil erlassen, bevor die Schmitt GmbH den Antrag auf Erlass eines Europäischen Zahlungsbefehls einreicht. Nach dem dänischen Urteil ist Grönlund nicht verpflichtet, den begehrten Betrag an das deutsche Unternehmen zu zahlen.

Frage 4: Kann der Europäische Zahlungsbefehl in dieser Situation noch in Schweden vollstreckt werden?



Fall 2: Der Autokauf

Fall 2: Der Autokauf

Sachverhalt

Herr Abbadelli (A) wohnhaft in Italien, schließt mit B, einer slowenischen Bank, einen **Verbraucherkreditvertrag** über 30.000 EUR ab, um ein neues Fahrzeug zu kaufen. Als A die monatlichen Rückzahlungen nicht leistet, erklärt B die Auflösung des Vertrags und beantragt vor dem zuständigen italienischen Gericht die Ausstellung eines Europäischen Zahlungsbefehls gegen A zur Rückzahlung des gesamten ausstehenden Betrags zuzüglich Zinsen. Das **Gericht lehnt den Antrag ab und stellt Formular D** aus.

Fall 2: Der Autokauf

Szenario I: Das Gericht weist den Antrag zurück, gibt aber keine Gründe für die Zurückweisung an.

Frage 1: Kann B dagegen beim italienischen Gericht ein Rechtsmittel einlegen?

Szenario II: Das Gericht weist den Antrag zurück, weil der Zinssatz für Verzugszinsen im Vertrag auf 29% der geschuldeten Summe festgelegt wurde. Das italienische Gericht hält die Klausel für missbräuchlich im Sinn der Richtlinie 93/13/EWG (Klauselrichtlinie).

Frage 2: Ist die Entscheidung korrekt?

Szenario III: Das Gericht weist den Antrag nach Art 11 Abs 1 lit d MahnVO zurück, weil der ursprüngliche Antrag nicht vollständig (vgl Art 7 MahnVO) war, aber A trotz der Aufforderung des Gerichts, den Antrag gemäß Art 9 der EOPP-Verordnung zu vervollständigen, die fehlenden Informationen nicht innerhalb der vom Gericht gesetzten Frist nachgereicht hat.

Frage 3: Kann B einen neuen Antrag einreichen?



Fall 3: Die geschlossenen Pforten des Garten Edén

Fall 3: Garten Edén

Sachverhalt

Frau Edén, schwedische Staatsbürgerin, ist Eigentümerin eines außergewöhnlichen Gartens im Osten von Schonen, der südlichsten Provinz Schwedens. Die Menschen kommen von nah und fern, um den Garten von Edén zu besuchen. Seit langem hat die Gartenbau-Gesellschaft Nordpolens (im Folgenden HSNP) für den **12. April 2020 eine Tour nach Schonen** (einschließlich eines ganztägigen Besuchs des berühmten Gartens) geplant. Obwohl sie im Voraus **11.500 EUR für Eintrittsgelder, drei verschiedene Führungen, Mittagessen, Workshops in Blumenmeisterkursen und nette Abendessen** bezahlt haben, wird das HSNP allerdings nicht darüber informiert, ob der Garten wegen der Corona-Pandemie geschlossen ist. Frau Edén beantwortet keine Telefonanrufe oder E-Mails des HSNP. Um keine Risiken einzugehen, beschließt das HSNP daher, die Reise nach Schonen abzusagen und beantragt – nachdem Frau Edén weiterhin wie vom Erdboden verschluckt ist - vier Wochen später bei einem Gericht in Gdańsk den Erlass eines europäischen Zahlungsbefehls, um den gezahlten Betrag zurückzufordern. Das Gericht erlässt einen Europäischen Zahlungsbefehl gegen Frau Edén. Sie erhebt dagegen keinen Einspruch. Nach zwei weiteren Monaten erklärt das polnische Gericht den Europäischen Zahlungsbefehl für vollstreckbar.

Fall 3: Garten Edén

Als Frau Edén der Europäische Zahlungsbefehl zugestellt wird, behauptet sie, dass sie aufgrund der Corona-Situation nicht in der Lage war, gegen die Forderung Einspruch einzulegen.

Frage 1: Was kann Frau Edén tun?

Frage 2: Welche Rechtsfolgen hat es für Frau Edén, wenn

a: das polnische Gericht entscheidet, dass eine Überprüfung gerechtfertigt ist,

b: wenn das polnische Gericht den Antrag auf Überprüfung ablehnt?

REJECTED

DENIED

REJECTED

DENIED

REJECTED

DENIED

Fall 4: Der fehlerhafte Einspruch (?)

Fall 4: Der fehlerhafte Einspruch (?)

Sachverhalt: Zazie (Z) mit Wohnsitz in Frankreich beantragt vor dem BGHS in Wien den Erlass eines Europäischen Zahlungsbefehls in Höhe von 10.000 EUR gegen Heinz (H) mit Wohnsitz in Graz. Das BGHS gibt dem Antrag der Z statt und stellt dem H eine Abschrift des Antrags (Formblatts A), den Europäischen Zahlungsbefehl (Formblatt E) sowie das Einspruchsformblatt F zu.

Szenario I: H will dem EZB nicht Folge leisten, verwendet für seinen Einspruch aber nicht das Formblatt F, sondern...

a: ein formloses, an das Gericht gerichtetes Schreiben.

b: ein elektronisches Kommunikationssystem.

Frage 1: Ist dies ein formgültiger Einspruch gegen den Europäischen Zahlungsbefehl?

Szenario II: H hat seinen Einspruch ohne Angabe der Einspruchsgründe eingereicht.

Frage 2: Ist dies ein formgültiger Einspruch gegen den Europäischen Zahlungsbefehl?

Fall 4: Der fehlerhafte Einspruch (?)

Szenario III: H hat den Einspruch eingereicht. Bezüglich der Unterschrift:

a: H vergisst, den Einspruch zu unterschreiben.

b: H unterzeichnet den Einspruch mit einer vorab eingescannten Unterschrift.

c: H unterzeichnet den Einspruch persönlich.

d: H unterzeichnet den Einspruch und reicht ihn elektronisch mit einer elektronischen Signatur ein.

Frage 3: Ist dies ein formgültiger Einspruch gegen den Europäischen Zahlungsbefehl?

Fall 4: Der fehlerhafte Einspruch (?)

Szenario IV: H bringt seinen Einspruch erst **nach Ablauf von 30 Tagen** ein, weil...

a: er aufgrund eines von ihm nicht verschuldeten Autounfalls im Krankenhaus liegt.

b: H vergaß, ihn rechtzeitig abzuschicken. Später findet H heraus, dass eines der Dokumente, die von Z zum Nachweis ihres Anspruchs verwendet wurden, gefälscht war.

c: sich im Zahlungsbefehl (Formblatt E) keine Informationen über die Folgen der mangelnden Einspruchserhebung fand, weil der Vermerk "der Zahlungsbefehl wird vollstreckbar, wenn nicht bei dem Gericht innerhalb der unter Buchstabe b vorgesehenen Frist Einspruch eingelegt wird" aufgrund eines Druckfehlers nicht lesbar war.

Frage 4: Ist dies ein wirksamer Einspruch gegen den Europäischen Zahlungsbefehl, obwohl er nach Ablauf von 30 Tagen eingebracht wurde?

Fall 4: Der fehlerhafte Einspruch (?)

Szenario V: Nach dem Zeitpunkt der Zustellung des EZB verlegt H seinen Wohnsitz nach Albanien.

Frage 5: Ändert das etwas an der Wirksamkeit des Zahlungsbefehls oder an der Zulässigkeit eines Einspruchs?



Fall 5: Zustellprobleme

Fall 5: Zustellprobleme

Sachverhalt

Unter Verwendung des Formblatts A der MahnVO beantragt A, wohnhaft in Italien, vor einem italienischen Gericht den Erlass eines Europäischen Zahlungsbefehls gegen B, der seinen Wohnsitz in Österreich hat. Das zuständige italienische Gericht erlässt den Europäischen Zahlungsbefehl und stellt B eine Abschrift des Formblatts A sowie die Formblätter E und F zu.

Szenario I: Die Formulare werden dem B in italienischer Sprache zugestellt.

Frage 1: Ist die Zustellung wirksam?

Fall 5: Zustellprobleme

Szenario II: Angenommen, B ist eine **natürliche Person** und...

- a:** die Schriftstücke werden B an dem Ort zugestellt, von dem A angegeben hat, dass B dort seinen Wohnsitz hat. A weiß jedoch nicht, dass B seinen Wohnsitz inzwischen an einer anderen Adresse hat.
- b:** die Schriftstücke werden der Ehegattin des B persönlich an Bs Wohnsitz zugestellt.
- c:** die Schriftstücke werden per E-Mail an die E-Mail-Adresse des B mit automatischer erstellter Sendebestätigung zugestellt.
- d:** die Schriftstücke werden dem Anwalt des B, der A bekannt ist, persönlich zugestellt.

Frage 2: Ist die Zustellung wirksam?

Fall 5: Zustellprobleme

Szenario III: Angenommen, B ist eine **juristische Person** und...

a: die Dokumente werden ohne Zustellnachweis an die Adresse des Unternehmenssitzes gesendet.

b: die Dokumente werden dem Geschäftsführer von B persönlich zugestellt.

c: die Dokumente werden dem Geschäftsführer von B persönlich zugestellt, aber dieser verweigert die Annahme.

d: die Schriftstücke werden der Anwaltskanzlei zugestellt, die normalerweise das Unternehmen B vertritt und die A bekannt ist.

Frage 3: Ist die Zustellung wirksam?



Fall 6: Los amigos de lo ajeno

Fall 6: Los amigos de lo ajeno

Sachverhalt

Im Jänner 2017 beschloss der international tätige Verein „Amigos de lo ajeno“ mit Sitz in der Stadt A Coruña (Spanien), eine **dem Verein gehörende Immobilie in Wien zu renovieren**. Nachdem verschiedene Angebote für die Arbeiten eingeholt worden waren, entschied sich der Verein, den Auftrag für die Arbeiten an ein französisches Unternehmen, Demolombe, SARL, zu vergeben, das langjährige Erfahrungen im Bausektor hat. Der Vertrag für die Arbeiten beinhaltete allerdings nicht die benötigten Bodenbeläge, die direkt von einer italienischen Firma, 'Cavi di Titanus, SRL', bezogen wurden. Nachdem die Arbeiten nun abgeschlossen sind, hat der Verein ausstehende Rechnungen für Zahlungen an beide Firmen in Höhe von jeweils 5.000 EUR. Die beiden Unternehmen erwägen, ihre jeweiligen unbezahlten Forderungen unter Anwendung des europäischen Mahnverfahrens einzufordern.

Frage: Welches Gericht ist zuständig?



*Train 2 EN4CE Project is being funded by the
European Union's Justice Programme (2014-2020)*



**UNI
GRAZ**

**Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!**